

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung Gewerbe und Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (2021)

6. Änderung,

„Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“

Gewann Kohlplattenhau

Gemarkung Altheim

**– ENTWURF –
UMWELTBERICHT**

Stand: 17.04.2025

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiotadtlandschaften.de
(vormals Wick+Partner Architekten Stadtplaner)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.	4
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	4
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang	4
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	8
2.2	Wirkfaktoren der Planung	8
2.3	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
2.4	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	10
3	Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG.....	11
4	Hochwasserrisikomanagement / Starkregen	11
5	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.....	12
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	12
5.2	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	12
5.3	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	12
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
7	Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	13
8	Zusätzliche Angaben	13
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	13
8.1.1	Methodik des Umweltberichts	13

8.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen.....	14
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	14
8.4	Referenzliste der Quellen.....	15

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Altheim plant die Erweiterung eines Sondergebiets für die Nutzung von Agri-Photovoltaik nördlich des Siedlungsbereichs.

Die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim von landwirtschaftlichen Flächen zu Sonderbauflächen macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach dem §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne die Änderung, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Flächenausweisungen sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die VG Allmendingen - Altheim liegt die 1. Teilfortschreibung des FNP vom 19.03.2021 vor. Diese bildet die Grundlage für die 6. Änderung des FNP 2015, 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Die Ziele und Inhalte legt § 5 Abs. 1 und 2 BauGB fest. Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer sozialgerechten Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen sichern und entwickeln soll.

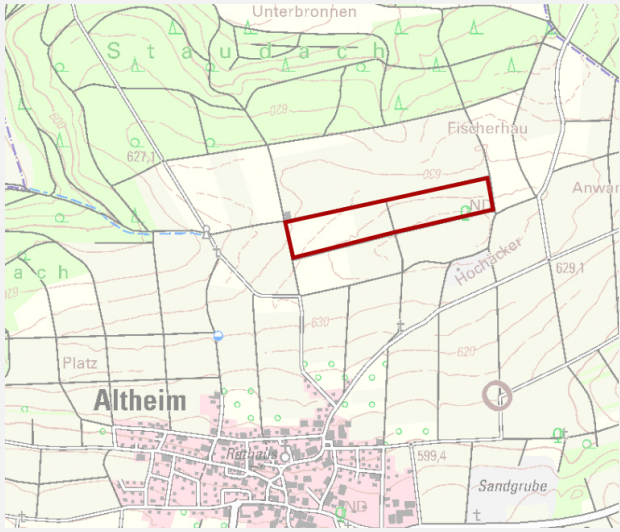
Mit der 6. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 der Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigt diese eine punktuelle Änderung durchzuführen.

Mit der Planänderung soll den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele löst Flächenbedarfe für den Ausbau solarer Energiegewinnung aus.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang

Angaben zum Standort

Das Gebiet der 6. Änderung befindet sich nördlich des Siedlungsbereichs von Altheim und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Osten, Süden und Westen grenzt das Gebiet an Feldwege und im Anschluss daran an weitere Felder/Äcker. Im Norden grenzen aktuell noch vereinzelte Gehölze und daran landwirtschaftliche Flächen an. Der 1. FNP-Änderung entsprechend ist jedoch nördlich und westlich eine Agri-PV Anlage geplant. Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von 631 m ü. NN, bildet am Südrand eine Anhöhe auf rund 633 m ü. NN und fällt in Richtung Norden zum Waldrand hin ab. Es ergibt sich von Süd nach Nord ein Höhenunterschied von rund 3 bis 4 m. Aufgrund der Geländeneigung ist die Ausrichtung vom Siedlungsbereich abgewandt und von dort kaum einsehbar.

Übersichts-Lageplan	
Art des Vorhabens	Neuausweisung Sonderbaufläche Agri-PV
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 8 ha
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,6
Naturraum und PNV	Altheim wird der Haupteinheit „Schwäbische Alb“ sowie der Untereinheit Nr. 95 „Mittlere Flächenalb“ zugeordnet. Die potentielle natürliche Vegetation wäre ein Seggen- oder Waldgersten-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG NATURA 2000	- Naturdenkmal „2 Winterlinden“ (Nr. 84250040007), bestehend aus 2 individuell geschützten Bäumen am südlichen Rand des Gebiets - westlich in der näheren Umgebung das Naturdenkmal „Obstbaumallee“ mit der Schutzgebiets-Nr. 84250040005
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet „Zipperäcker“, Zone IIIB der Gemeinde Erbach (WSG-Nr. 425207)

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die geplante Entwicklung der 6. Änderung befindet sich im Außenbereich. Mit der geplanten Änderung werden ca. 8 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Es ist jedoch auf Grund der geplanten Nutzung größtenteils nicht mit einem signifikanten Verlust der Bodenfunktion zu rechnen, sondern lediglich punktuell.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes
Tiere/ Pflanzen/ Biolog. Vielfalt	§§ 1, 44 BNatSchG § 1a BauGB	- Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt - Erhalt und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit - Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Boden/ Fläche	§ 1a BauGB §§ 1 und 17 BBodSchG	- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Verringerung der Neuflächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung und Innenentwicklung - Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß - Sanierung von Altlastenstandorten, Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	§§ 1, 5, 6, 27, 47 WHG § 1 BNatSchG	- Wiederherstellung und Erhalt der Grundwasserneubildung - nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zur Sicherung als Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Sicherung ausreichender Retentionsräume für den Hochwasserschutz
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7e, f BauGB, §§ 1, 44-47 BImSchG	- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie - Schutz aller Schutzgüter und des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Verbesserung der Luftqualität und Planungen zur Luftreinhaltung
Landschaft	§ 1 BNatSchG	- Erhalt und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Mensch/ Gesundheit	§ 1 BImSchG §§ 1 (6) Nr. 1, 1a BauGB TA Lärm DIN 18005	- Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen - Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kultur- /Sachgüter	§§ 6,8 DSchG § 1 (6) Nr. 5 BauGB	- Erhaltungspflicht, allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern - Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart

1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Im Regionalplan existieren keine entgegenstehenden Festlegungen für die Planfläche. Im Rahmen erweiterter Planungshinweise ist das Gebiet mit geringem Konfliktpotential bei der Planung von großflächigen PV-Anlagen eingeordnet.

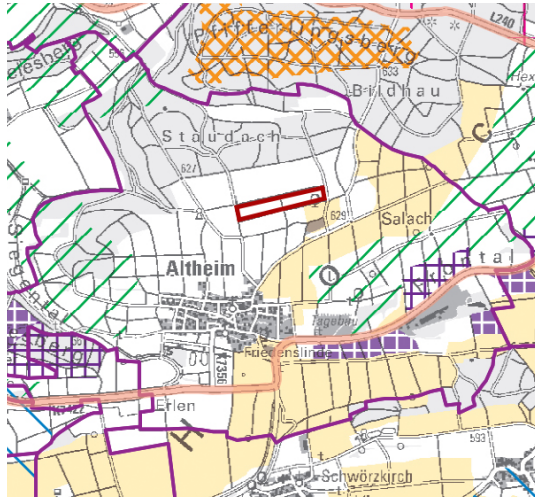


Abb. 1: Ausschnitt aus der RNK der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

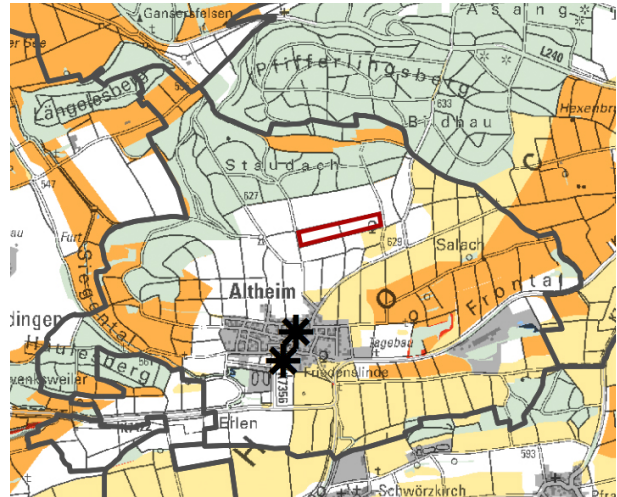


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte „Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik“

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

In der derzeit gültigen 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015 der VG Allmendingen-Altheim (wirksam seit 19.03.2021) wird das Plangebiet im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Teilen des Geltungsbereichs liegt eine „Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie“. Im Norden des Geltungsbereichs verläuft außerdem eine Hauptversorgungsleitung „Gas“ entlang der Gebietsgrenze. Das Wasserschutzgebiet mit der Zone IIIB und ein Maßnahmenbereich für landespflegerische Maßnahmen sind ebenfalls im FNP verzeichnet.



Abb. 3: Ausschnitt FNP VG Allmendingen-Altheim, 1. Teilfortschreibung Gewerbe+Energie (2021)

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen. Gemäß der Änderung des Flächennutzungsplans ist für den Geltungsbereich Planrecht neu zu schaffen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

	Bedeutung des Schutzguts		
Schutzgut	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere	x		
Pflanzen			x
Boden/Fläche		x	
Wasser			x
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter			x

2.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren darzustellen.

	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
Schutzgut	ja	nein	
Tiere	x		Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen, in der Kartierung der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten diese im Planbereich festgestellt werden. Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für Tierarten nach § 44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, dies gilt vor allem in Bezug auf die Feldlerche, da diese vertikale Strukturen meidet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit der Regelung der Baufeldfreimachungszeiten und durch CEF-Maßnahmen, die

			auf Ebene des Bebauungsplans näher festzusetzen sind, vermieden werden.
Pflanzen		x	Es handelt sich um eine ausgeräumte Ackerfläche, Gehölzbestände in Randlagen werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Auf Ebene des Bebauungsplans ist eine angemessene Eingrünung der Fläche festzusetzen und detailliert zu bilanzieren.
Boden/Fläche		x	Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich. Die PV-Module werden über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt. Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche, wobei die bisherige agrarische Nutzung erhalten bleibt. Nach Betriebsaufgabe der Photovoltaikanlage kann die Fläche wieder der exakten ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auf Ebene des Bebauungsplans soll eine zeitliche Befristung der Nutzungszulässigkeit und eine Rückbauverpflichtung über den Städtebaulichen Vertrag erfolgen.
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation und Wechselrichter
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet, eine siedlungsrelevante klimatische Bedeutung kann ausgeschlossen werden. Mögliche Bildung von Wärmeinseln. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO ₂ (Minderung von Folgen des Klimawandels)
Landschaft		x	Geringe Einsehbarkeit von Ortschaften und der freien Landschaft aus
Biologische Vielfalt		x	Positive Effekte möglich, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten
Kultur-/Sachgüter		x	Es ist ein archäologischer Bodendenkmal-Prüffall im Gebiet bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz 2022 Vorbehaltsflur I). Es ist nicht mit Auswirkungen auf das Bodendenkmal auszugehen, da keine massive Überbauung stattfindet und die Bodeneingriffe minimal punktuell erfolgen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist

			während der Bauphase zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht bei Agri-PV Anlagen dauerhaft und kann nach der Bauphase wieder aufgenommen werden. Nach Betriebsaufgabe und Rückbau der Photovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Eine Gefährdung des Bodendenkmalprüffalls im Gebiet ist laut dem Landesamt für Denkmalschutz nicht zu erwarten, um dies sicherzustellen sind aber entsprechende Hinweise zur Beachtung der § 20 und 27 DSchG aufzunehmen.
Emissionen/Abfälle/Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO ₂ , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Die Erweiterung der nördlichen und westlichen PV-Flächen führt auf Grund der Doppelnutzung sowie der weiten Abstände der Modulreihen voraussichtlich nicht zu Wechselwirkungen.

Es ist im Rahmen der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen. Diese können aber durch die auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzende CEF-Maßnahme für die kartierten Feldlerchen ausgeglichen werden.

2.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

2.4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaik sind voraussichtlich erhebliche (aber ausgleichbare) Eingriffe auf Tiere, sowie unerhebliche auf den Boden, Klima / Luft, Wasser sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu erwarten. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von CEF-, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurde für den Standort eine faunistische Untersuchung durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von CEF-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist den Belangen des Artenschutzes entsprechend Rechnung getragen; dies ersetzt jedoch nicht die vertiefenden Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Hochwasserrisikomanagement / Starkregen

Alle geplanten Änderungen befinden sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von HQ_{100} und HQ_{extrem} - Überflutungsflächen. Da Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände auch fern von Gewässern auftreten können, muss jedoch grundsätzlich überall mit Gefahren durch Überflutungen gerechnet werden.

Im digitalen Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) können mit Hilfe der Reliefkarte und der Abflussbahnen die Gefahren durch Starkregen in groben Zügen sichtbar gemacht werden.

Die geplante Solaranlage liegt relativ eben und als Abflussprozess dominiert die Tiefenversickerung. Aufgrund der Topografie ist ein eher geringer Abfluss von Oberflächenwasser in Richtung Norden und Westen zu erwarten. Da im Bereich der Solarmodule keine Versiegelung stattfindet, kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin versickern. Für benachbarte Grundstücke und Anlieger ist nicht mit verstärkten Gefahren durch Starkregen auszugehen.

5 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut	Maßnahme
<u>Boden/Fläche:</u>	Bodenbelastungen sind zu melden.
<u>Wasser:</u>	- Außenmaterial darf nicht ausschwemmen - Transformatoren sind auf flüssigkeitsdichtem Untergrund über Wannen aufzustellen - Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten bzw. in angrenzende Bereiche zu versickern. - Maßnahmen, die das Grundwasser berühren, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung
<u>Klima/</u> <u>Luft:</u>	- CEF-Maßnahme entsprechend der Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung. - Thermische Belastung durch Ein- und Durchgrünung des Gebiets reduzieren.
<u>Tier/Pflanzen</u> <u>/Biologische Vielfalt:</u>	- Zeitbegrenzte Bauelfreimachung - Anlage von Grünflächen - Erhöhung der Biodiversität
<u>Landschaftsbild/</u> <u>Erholung:</u>	- Gebietseingrünung - Flächenbegrünung und ggf. -beweidung - Höhenbegrenzungen
<u>Kultur-/</u> <u>Sachgüter:</u>	Erhaltungsverpflichtung archäologischer Funde

5.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Der Ausgleich ist laut aktuellem Stand des Bebauungsplans auf der Fläche parallel zur geplanten agrarischen Nutzung durch Gehölzpflanzungen und Erhöhung der Biodiversität geplant. Weiterhin sind extern auf im Bebauungsplan festzulegenden Flurstücken CEF-Maßnahmen festzusetzen.

5.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umsetzung von Bauleitplänen eintreten können, sind zu überwachen (§ 4c BauGB), um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennen zu können.

Eine Überwachung der CEF-Maßnahme sowie der im FNP prognostizierten Umweltauswirkungen und Entwicklungsziele zur Vermeidung und Minderung kann erst mit Umsetzung der geplanten Vorhaben eintreten und ist daher auf folgenden Planungsebenen zu definieren.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim haben bereits im Jahr 2010 als Verwaltungsgemeinschaft eine gemarkungsweite Standortuntersuchung zur Erfassung geeigneter Flächen für Freiflächensolaranlagen durchführen lassen. Anhand diverser Untersuchungs- und Prüfkriterien wurden aus einem Flächenpool die aus städtebaulich und landschaftsräumlicher Sicht als am besten geeigneten Flächen als Potenzialflächen ermittelt und als Eignungsstandorte für Freiflächensolaranlagen empfohlen. Das Ergebnis der Eignungsflächen wurde in den Gemeinderäten beraten; eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgte (noch) nicht.

Auf Gemarkung Altheim wurde im Ergebnis ein Vorrangbereich (Fläche 21) nördlich Altheims als geeignet festgelegt, der einen Großteil des nun vorgesehenen konkreten Planbereich umfasst. Mit der Standortuntersuchung zu großflächigen Solaranlagen in der freien Landschaft (Wick+Partner, Stand 01.03.2010) liegt damit bereits eine Standortalternativenprüfung vor, mit deren Ergebnis die Standorteignung des Gewinn Kohlplattenhau gegenüber anderen Flächen bestätigt wurde.

Im Rahmen der Erweiterten Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller wurde eine Prüfung der Außenbereichsflächen für die Ausweisung von PV-Bauflächen in Bezug auf ihr Konfliktpotential mit Hilfe eines Kriterienkatalogs durchgeführt. Diese enthalten freiraumschützende, wasserschützende als auch verkehrsschützende Kriterien zur Bewertung ihrer Eignung.

Die nun vorgeschlagene Entwicklungsfläche „Erweiterung Kohlplattenhau“ in Altheim wird hierin als mit geringem Konfliktpotential bewertet.

7 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben besitzen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Potenziell möglich sind Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. bei Bränden oder Unfällen. Die Sonderbaufläche erhält eine Zweckbestimmung und planungsrechtliche Konkretisierung, die keine Vorhaben zulässt, von der schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

8.1.1 Methodik des Umweltberichts

Grundlage für den Umweltbericht bildet Anlage 1 zu den § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Wasser, Klima/Luft und Landschaft in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet. Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung analog zum Heft „Bodenschutz 24“ (LUBW, 2012). Die Schutzgüter Fläche, Mensch/Gesundheit, Kultur-/Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal-argumentativ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung					
Schutzgut Boden		Schutzgüter Arten/ Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild			
Wertstufe	Bewertung	Wertstufe	Bewertung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
4	sehr hoch	5	sehr hoch	besonders	erheblich
3	hoch	4	hoch		
2	mittel	3	mittel		
1	gering	2	gering	gering	unerheblich
0	sehr gering	1	sehr gering		

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

8.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen haben sich nicht ergeben.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 6. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 Allmendingen - Altheim umfasst die Änderung einer Teilfläche zur Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“. Mit der geplanten Teiländerung erfolgt eine Anpassung an die Entwicklungsziele zur Förderung regenerativer Energienutzung im Sinne des Klimaschutzes bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Umweltbericht ermittelt die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und kommt zum Ergebnis, dass der Standort vertretbar erscheint und aus naturschutzfachlicher Sicht das Konfliktpotenzial als gering einzustufen ist.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten bzw. diese können durch geeignete CEF-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Vertiefende Untersuchungen sind auf Ebene des Bebauungsplans durchzuführen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes werden im Rahmen des Umweltberichts Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgezeigt. Diese sind auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen durch geeignete Festsetzungen oder Bestimmungen verbindlich zu regeln.

Unter späterer Beachtung von CEF-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

8.4 Referenzliste der Quellen

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (2024): Regionalplan Donau-Iller, Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

WICK+PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (2021): Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen/Altheim, 1. Teilfortschreibung Gewerbe + Energie

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2024): Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

aufgestellt:

Stuttgart, den 14.04.2025

letztmalig geändert: 17.04.2025

Studio Stadtlandschaften GmbH